

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Initiative Neues Lernen“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung (§52 Absatz 2 Nr. 7 AO).

Die Initiative Neues Lernen gibt den Anstoß, mehr Innovation, Spaß und Gerechtigkeit an Schulen zu bringen. Solche Veränderungen sind dann nachhaltig erfolgreich, wenn alle Beteiligten gemeinsam individuelle Lösungen für die konkreten Probleme in ihrem Schulalltag entwickeln und diese als Team mit Begeisterung in die ganze Schule weitertragen und umsetzen. Deshalb führt die Initiative Neues Lernen für Schulen, an denen sich Schüler, Eltern, Lehrer und die Schulleitung gemeinsam auf den Weg machen wollen, Bildungsmaßnahmen zur Vermittlung von Kenntnissen im Bereich Innovations- und Kreativitätstechniken durch.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit, Bildung und Information zu Bildungsthemen sowie die Durchführung und Förderung von Bildungsmaßnahmen zu Innovations- und Kreativitätstechniken an Schulen. Zur Arbeit des Vereins gehört es auch, Informationsmaterialien zu verfassen und/oder zu verbreiten. Der Verein veranstaltet zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke unter anderem nationale und internationale Tagungen, Kongresse, Seminare, Workshops und sonstige Veranstaltungen. Darüber hinaus pflegt er Kontakte zu Entscheidungsträgern, Parteien, Verbänden, anderen Gruppen und zuständigen Institutionen.
- (3) Außerdem beschafft der Verein Mittel zur Förderung von Bildungsinitiativen und Schulen, für Weiterbildung und Information und leitet diese an juristische Personen des öffentlichen Rechts und steuerbegünstigte Körperschaften i. S. d. § 58 Ziffer 1 und 2 der Abgabenordnung zur Förderung des Zweckes der Bildung und Erziehung weiter.
- (4) Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch im Ausland erfolgen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.
- (2) Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Wird dem Aufnahmeantrag entsprochen, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, oder Auflösung der juristischen Person.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beirat.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, einem Vorsitzenden und einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (3) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Ende der Mitgliederversammlung im Amt, in der ein Nachfolger für Sie gewählt wird.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder mündlich erklärt haben. Schriftlich oder mündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, dem es obliegt den Vorstand fachlich zu beraten. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis. Die Mitglieder des Beirates können, müssen aber keine Vereinsmitglieder sein.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entscheidung über die Höhe der Vorstandsvergütung, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn die Satzung sieht eine andere Mehrheit vor. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundungen von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.07.2013 beschlossen und in der Vorstandssitzung am 15.08.2013 geändert. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt, den 7. Juli 2013
Berlin, den 15. August 2013